

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franzke SPD**
vom 05.02.1999

Belastung der Donaufische mit HCB

1. Um welchen Stoff handelt es sich bei HCB, welche Folgen hat er für die Gewässer, für die Organismen und insbesondere die Fische als Endglied in der Nahrungskette, wie wird er abgebaut bzw. wie stellen sich die langfristigen Auswirkungen dar?
2. Wer ist der Verursacher, wurden die Einleitungen gestoppt, seit wann und durch welche Maßnahmen?
3. Gibt es noch ähnliche Produktionsstätten an der Donau oder anderen bayerischen Flüssen, in welchem Umfang ist es angezeigt, die Untersuchungen auch auf andere Gewässer auszudehnen bzw. liegen für andere Gewässer bereits Untersuchungsergebnisse vor?
4. Laufen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, bei welchen Staatsanwaltschaften und wann ist mit dem Abschluß der Ermittlungen zu rechnen?
5. Wie stellt sich die Frage des Schadensersatzes einerseits für die Berufsfischerei, andererseits für die Angelfischerei dar?
6. Welche Empfehlungen gibt die Staatsregierung für das Verzehrverhalten von Fischen aus den betroffenen Gebieten?

Antwort

des Staatsministeriums für Landesentwicklung
und Umweltfragen
vom 17.03.1999

Zur schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dietmar Franzke nimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Gesundheit und dem Staatsministerium für Justiz wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Hexachlorbenzol (HCB) ist eine chlororganische Substanz, die sich aufgrund ihrer lipophilen Eigenschaften und insbesondere wegen der schweren Abbaubarkeit in der Nahrungskette anreichert. In Gewässern wird HCB nahezu vollständig an Schwebstoffe und Sedimente gebunden.

Aufgrund der Aussagen des Beratergremiums für umweltrelevante Altstoffe ist für Hexachlorbenzol – wenn überhaupt – ein nur langsam verlaufender Abbau zu erwarten. Ein biologischer Abbau konnte nicht ermittelt werden, nachgewiesen wurde jedoch ein fotochemischer Abbau durch Sonnenlicht. Über den Abbau bei Fischen liegen keine Erkenntnisse vor. Bei beruflich belasteten Personen wurde eine biologische Halbwertszeit von etwa 2 Jahren festgestellt. Erkennbare gesundheitliche Auswirkungen sind im Rahmen der bei den Donaufischen festgestellten Gehalte an HCB für den Menschen nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Als Verursacher für die HCB-Belastung der Donau wurde eine Abwassereinleitung am Standort Münchsmünster ermittelt. Welche Personen für die HCB-Einleitung in die Donau verantwortlich sind, ist bislang noch nicht hinreichend geklärt.

Mit der Firma S. wurde die Einleitung des HCB-belasteten Abwasserteilstroms einvernehmlich gestoppt. Das anfallende Abwasser wird auf dem Firmengelände zwischengespeichert und letztlich einer Behandlung zur Entfernung des HCB zugeführt. Eine Umstellung der Produktion ist vorgesehen. Nach dieser Umstellung wird kein HCB-haltiges Abwasser mehr anfallen.

Zu 3.:

HCB wurde in früheren Jahren zum überwiegenden Teil als Ausgangsstoff für die Herstellung anderer chemischer Verbindungen genutzt. In sehr viel geringerem Umfang wurde HCB als Fungizid und für weitere Zwecke (z.B. Feuerwerkskörper) eingesetzt. Die Nutzung als Fungizid wurde im Jahre 1976 in Deutschland verboten. Die Produktion und Verarbeitung von HCB wurde in Deutschland im Jahre 1993 eingestellt (B. AG). Es gibt daher keine Produktionsstätten an der Donau oder anderen bayerischen Flüssen. HCB kann jedoch bei einer Reihe von chemischen Prozessen, bei denen chlorierte Verbindungen eine Rolle spielen, entstehen. Hierzu zählt das Bleichen von Zellstoff mit Chlor, ein Verfahren, das in Deutschland keine Anwendung mehr findet. Die Herstellung von Cyanursäure bei der S. in Münchsmünster zählt ebenfalls zu dieser Kategorie, bei der in chemischen Prozessen infolge eines Chlorierungsschrittes als unerwünschtes Nebenprodukt HCB entsteht.

Das bayerische Fischmonitoring, das die Aufgabe hat, flankierend zur chemischen und biologischen Gewässeruntersuchung Belastungen mit Schadstoffen in niedrigen Konzentrationsbereichen aufzuzeigen, hat neben der Belastung in der Donau keine weiteren Schwerpunkte einer HCB-Belastung in bayerischen Gewässern ergeben. Darüber hinaus wurden, nachdem zu Beginn 1998 sich der Verdacht einer HCB-Belastung von Donaufischen durch neue Befunde be-

stätigte, Schwebstoff- und Sedimentuntersuchungen verschiedener bayerischer Flüsse durchgeführt. Die derzeit vorliegenden Untersuchungsergebnisse lassen keine erhöhten HCB-Belastungen anderer bayerischer Gewässer erkennen.

Zu 4.:

Die Staatsanwaltschaft Ingolstadt führt zwischenzeitlich wegen der festgestellten Hexachlorbenzol-Konzentration ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, u.a. wegen Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB). Einzelheiten können mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht mitgeteilt werden. Auch die voraussichtliche Dauer des Ermittlungsverfahrens läßt sich derzeit noch nicht prognostizieren.

Zu 5.:

Nach § 22 WG kann jeder, der durch eine Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers einen Schaden erleidet, von dem, der in ein

Gewässer Stoffe einleitet (Verursacher), Schadenersatz verlangen. Da es sich bei § 22 WHG um einen Tatbestand der Gefährdungshaftung handelt, müssen die durch die Gewässerverunreinigung, Geschädigten keinen Verschuldungsnachweis führen. Voraussetzung, für einen Schadenersatzanspruch von Berufsfischern und Angelfischern ist die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei. Ob und in welchem Umfang die Fischerei- und Fischereiausübungsberechtigten Ertragseinbußen erlitten haben und damit Schadenersatzansprüche geltend machen können, kann letztlich nur zivilrechtlich geklärt werden.

Zu 6.:

Für die Verbraucher besteht kein Anlaß zur Sorge. Bei den üblichen Verzehrgeohnheiten – etwa wöchentlich eine Portion Donaufisch – besteht bei den bisher festgestellten Meßwerten keine Gefahr einer Gesundheitsschädigung.